

hinzuweisen, daß alle Not unserer Zeit aus den von der Hitler-Partei herbeigeführten und verlorenen Krieg zurückzuführen ist.

Das Gegenteil tritt aber ein, wenn ein offener oder verkappter Faschist hinter dem Ladentisch steht und Gespräche mit dem kaufenden Publikum führt. Dann hat selbstverständlich der verlorene Krieg und alle Maßnahmen der neuen kommunalen Verwaltung die Schuld an unserem Elend. Den Bezirksbürgermeistereien wird deshalb empfohlen:

1. geschlossene Geschäfte, deren Inhaber geflüchtet sind, zu beschlagnahmen und zuverlässige Kaufleute einzuweisen;
2. Geschäfte, deren Inhaber aktive Mitglieder der NSDAP., der SA. oder der H waren, nicht mehr mit bewirtschafteten Bedarfsgütern zu beliefern;
3. Geschäftsinhaber, die nicht der NSDAP. angehören, aber faschistische oder militaristische Ideen propagieren, zu verwarnen und nötigenfalls ihre Geschäfte zu schließen.
4. Wird die Bedürfnisfrage zur Fortführung der unter Absatz 1 bis 3 genannten Geschäfte bejaht, ist von Amts wegen ein neuer Geschäftsinhaber zu ernennen. In diesem Falle ist unbedingte Eignung und Zuverlässigkeit erforderlich.

Dem Magistrat — Abteilung Handel — ist listenmäßig mitzuteilen, wem das Gewertm entzogen wurde.

Berlin, den 22. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl opp

Ausschüsse und Körperschaften.

Die Bezirksbürgermeistereien ernennen: je 1 Beiratsmitglied für folgende Handelsgruppen:

1. Nahrungs- und Genußmittel,
2. Textilien,
3. Schuhe und Lederwaren,
4. Gesundheitspflege,
5. Haushaltgegenstände,
6. Möbel,
7. Hausbrand,
8. Papier, Bücher, Musikalien, Kunstprodukte,
9. Technik und Mechanik,
10. Warenhäuser, Markthallen, Wochenmärkte,
14. Gaststättengewerbe,
12. Sonstiger Einzelhandel (ambulantes Gewerbe, Blumen usw.).

Die Handelsbeiräte wählen aus ihrer Mitte einen Handelsausschuß, bestehend aus 3 Personen.

Im Handelsausschuß muß je ein Vertreter der deutschen Kaufmannschaft und der Arbeitnehmer der zu besetzenden Handelsgruppe vertreten sein.

Aufgabe dieser Körperschaften ist es, für die Stadt Berlin die dem Handel dienlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen, die bei einer zentralen Lenkung aller Verbrauchsgüter unerlässlich ist.

Im übrigen werden diese Körperschaften bis auf weiteres als Berufungsinstanz wirken bei Streitigkeiten aus den Bezirksbürgermeistereien, soweit sie das Gebiet des Handels betreffen (Konzessionsverweigerungen, Unter-sagung des Gewerbes usw.).

In den Bezirksbürgermeistereien sind Beiräte und Ausschüsse für die Abteilung Handel in ähnlicher Weise zu bilden, um so ein lebendiges Mitglied zwischen Verwaltung und Handel zu schaffen.

Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer, der Fachgruppen und Wirtschaftsverbände hat bis auf weiteres aufgehört. Die Aufgaben dieser Körperschaften werden von den Handelsbeiräten resp. den Handelsausschüssen übernommen.

Berlin, den 22. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl opp

Handelskammern, Filialgeschäfte, Ladengeschäfte.

- a) Die Arbeit der Handelskammern ruht vorläufig. Die Sicherung des Vermögens und des Aktenmaterials erfolgt durch Einsetzung von Sachwaltern und Erstellung einer Bilanz. Die Wirtschaftsbetriebe der Innungen laufen weiter.
- b) Filialgeschäfte arbeiten wie die übrigen Handelsbetriebe weiter.
- c) Die Arbeitszeit der Ladengeschäfte gilt sowohl für die Ladeninhaber als auch für sämtliche Angestellte dieser Geschäfte" ohne L'hnänderungen.

Berlin, den 24. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl opp

Inbetriebsetzung von Badeanstalten, Waschanstalten, Frisiersalons und Hotels.

Es wird angeordnet:

1. Zum 5. Juni 1945 sind folgende Bezirksbadeanstalten in Betrieb zu setzen:
Je eine- in Mitte, Spandau, Prenzlauer Berg, Lichtenberg, Weißensee, Schöneberg und Steglitz.
Dasselbe gilt bis zum 10. Juni 1945 für die Betriebe: Charlottenburg, Wedding, Neukölln, Tiergarten und Kreuzberg.
- 2- Zum 10. Juni 1945 sind mindestens 10 Waschanstalten mit einer Tagesleistung von 15 Tonnen Trockenwäsche und zum 1. August 1945 fünf Waschanstalten mit einer Tagesleistung von 10 Tonnen Trockenwäsche in Betrieb zu setzen.
3. Zum 1. Juli 1945 ist die Wiederinbetriebnahme und die Registrierung sämtlicher Frisiersalons durchzuführen.
4. Zum 1. Juli 1945 soll mindestens ein Hotel in jedem Bezirk eröffnet werden.

Dem Magistrat der Stadt Berlin — Abteilung Handel, Handwerk — ist frühzeitig genug zur Weitermeldung an, die Stadtkommandantur durch die Herren Bezirksbürgermeister mitzuteilen, wie weit der Befehl des Herrn Stadtkommandanten durchgeführt ist.

Berlin, den 1. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Handel und Handwerk
Orl opp